

§ 2 Anlagendatenblatt

Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbankverordnung – LGBl. Nr. 36/2026

(1) Die elektronische Erfassung der gemäß § 49a Abs. 3 Oö. LuftREnTG zu erfassenden Stammdaten erfolgt nach der in der Anlage 1 festgelegten Struktur.

(2) Das in der Anlage 1 festgelegte Muster dient ausschließlich der Strukturierung der elektronischen Datenerfassung.